

Eitorf, den 07.02.2006

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	20.02.2006
----------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006 mit Anlagen und Investitionsprogramm sowie Beratung einer Prioritätenliste zum Antrag auf Kreditgenehmigung gemäß § 82 Absatz 2 Gemeindeordnung (neue Fassung)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss befürwortet die vorgelegte / entsprechend den Beratungen abgeänderte Prioritätenliste der vorgesehenen Investitionen der Gemeinde Eitorf im Haushaltsjahr 2006 und leitet sie an den Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung weiter.

Begründung:

Am 30.1.2006 brachte der Bürgermeister im Rat der Gemeinde Eitorf den Haushaltsentwurf 2006 ein. Da der Entwurf für 2006 und auch die Finanzplanung bis 2009, respektive das Haushaltssicherungskonzept bis 2013 nicht ausgeglichen gestaltet werden konnten, befindet sich die Gemeinde Eitorf derzeit, und wohl auch auf absehbare Zeit, im sogenannten Nothaushaltsrecht. Alles Handeln der Gemeinde unterliegt dem § 82 Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2006 wird verwiesen.

Um vor allem auch künftig im Rahmen des zu beschließenden Vermögenshaushaltes handlungsfähig zu bleiben, bedarf es zum Haushalt 2006 der Aufstellung einer Prioritätenliste der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen. Die Einzelheiten regelt § 82 Abs. 1 und 2 GO:

§ 82 Gemeindeordnung -Vorläufige Haushaltsführung –

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

- 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbe-*

sondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen

2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat den Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Folgendes Verfahren wird von den Aufsichtsbehörden dazu derzeit praktiziert (Zitat aus dem Erlass des Innenministeriums NW vom 3.6.2003):

Die Zustimmung zur Kreditaufnahme gem. § 81 Abs. 2 GO NRW (heute § 82 Abs.2) kann nur im Rahmen eines angemessenen „Kreditdeckels“ erfolgen. Der Kreditdeckel orientiert sich an dem Ziel einer Nettokreditaufnahme von „Null“ im unrentierlichen Bereich. Sind außergewöhnlich hohe Tilgungen eingeplant, kann in Abhängigkeit von der individuellen Fehlbetrags-, Haushaltssicherungs- und Kassenkreditlage auch ein unter der Nulllinie verlaufender Kreditdeckel in Betracht kommen. Bei der Abgrenzung von unrentierlichen und rentierlichen Investitionen ist ein strenger Maßstab anzuwenden. **Eine Kreditgenehmigung nach § 81 Abs. 2 GO muss zwingend vor Beginn der Investitionsmaßnahme oder der Investitionsförderungsmaßnahme vorliegen.** Die Kriterien der kommunalaufsichtlichen Zustimmung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz sind § 81 Abs. 2 GO NRW zu entnehmen (siehe oben).

Die Aufstellung der Prioritätenliste bzw. Dringlichkeitsliste erfolgt in der Verantwortung der Kommunen. Zur Aufstellung der Liste enthält der Erlass des Innenministeriums vom 3.6.2003 folgende Ausführungen:

Die Prioritätenliste sollte im Rahmen von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW (neu: § 82 Abs. 1. Nr. 1 GO) in einen

- **Bereich I** mit voll rentierlichen Investitionsmaßnahmen (kostenrechnende Einrichtungen) und in einen
- **Bereich II** mit – teilweise – oder vollständig unrentierlichen Investitionsmaßnahmen differenziert werden.

Die ganz oder teilweise unrentierlichen Investitionsmaßnahmen nach dem Bereich II können in drei Kategorien geordnet werden. Die Kategorien geben eine Rangfolge der „Unabweisbarkeit“ von Investitionsausgaben wieder. Dabei müssen auch Wirkungen für die künftige Haushaltswirtschaft und mögliche Folgekosten berücksichtigt und dokumentiert werden. Für die Aufstellung von Prioritäten sind folgende Kategorien zu beachten (Hinweis: im Rahmen der weiteren Beratungen bei den Aufsichtsbehörden hat sich eine weitere Kategorie 4 herausgebildet):

Kategorie 1:

Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt)

Kategorie 2:

Dringend notwendige Maßnahmen zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn der Verzicht eindeutig unwirtschaftlich wäre. Eine Vorfinanzierung von Zuweisungen durch die Kommunen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft für spätere Zeiträume kommt nicht in Betracht.

Kategorie 3:

Weitere Investitions- oder Investitionsförderungsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt werden. In diesen Fällen darf der Eigenanteil nach der individuellen Prog-

nose für die Herstellung eines genehmigungsfähigen HSK keinen unververtretbaren den Konsolidierungszeitraum verlängernden Umfang erreichen.

Kategorie 4:

Freiwillige Investitionen, für die keine Zuschüsse und Zuweisungen gewährt werden.

Fazit für die Gemeinde Eitorf:

Der Gesetzgeber bzw. die Aufsichtsbehörden behalten sich zwei Genehmigungen vor:

1. Der Beginn neuer Investitionen unterliegt ausnahmslos der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
2. Ebenso unterliegt die Aufnahme neuer Kredite der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Die Gewährung von Zuschüssen durch Landesbehörden erfolgt dabei künftig nur in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden und auch nur dann, wenn von dort eine Genehmigung zu den vorzulegenden Prioritätenlisten erfolgte.

Eine Änderung der Prioritätenliste im Laufe des Haushaltsjahres ist zudem nur mit Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht möglich.

Der Vermögenshaushalt 2006 der Gemeinde Eitorf umfasst ein Volumen von 7.388.802 Euro. Hierin enthalten sind 3.667.197 Euro in Einnahme und Ausgabe für die Umschuldung von Darlehen, so dass sich der Vermögenshaushalt bereinigt mit einem Volumen von 3.721.605 Euro darstellt. Im Rahmen dieses Volumens ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 785.370 Euro vorgesehen. Dieser Kreditaufnahme steht in 2006 eine ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 915.000 Euro gegenüber. Der Haushalt 2006 sieht damit ohnehin einen geringen Schuldenabbau in Höhe von 129.630 Euro vor. Zur Information: der Schuldenstand der Gemeinde Eitorf betrug zum 31.12.2005:

16.311.922,13 Euro

Als Anlage beigefügt wird der Vorschlag der Verwaltung zur o.a. Prioritätenliste. Dem Grunde nach nicht verhandelbar ist die Einstufung in die einzelnen Kategorien, wohl aber deren prioritäre Behandlung innerhalb der Kategorien.

Nach dem Beschluss des Rates über die vorgelegte oder abgeänderte Prioritätenliste, wird sie der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Erst nach der Erteilung der Genehmigung darf mit neuen Investitionsmaßnahmen begonnen werden.

Anmerkungen zur Prioritätenliste:

Allgemein:

Die Form der vorgelegten Listen ist durch die Bezirksregierung Köln bzw. das Innenministerium Düsseldorf vorgeschrieben.

Die Beträge in der Spalte „Gesamtausgaben – Insgesamt“ enthalten in der Regel die Summe der im Investitionsprogramm 2006 bis 2009 veranschlagten Beträge.

Bereich I, Ziffer 4: Sanierung Friedhof Merten

Auf die Anmerkungen in der Sparliste vom 30.1.2006 wird verwiesen.

Bereich II, Kategorie 1: Pflichtige Maßnahmen

Die Aufnahme der Straßenbaumaßnahmen in die Kategorie 1 erfolgte aus dem Umstand, dass in den jeweiligen Gebieten nach der Ausweisung der Baugebiete inzwischen privater Wohnungsbau erfolgte. Hieraus leitet sich ein Anspruch der Bürger auf Bau der Infrastruktur ab. Es handelt sich zum großen Teil um Straßenbau im Umlageungsgebiet Eitorf West.

Die Rangfolge ist abänderbar. An den obersten Stellen stehen solche Maßnahmen, auf die die Gemeinde selber keinen Einfluss hat, daher auch nicht disponibel sind.

Innerhalb der Schulen wurde keine Rangfolge hergestellt, sondern lediglich der haushaltsrechtlichen Ordnung nach aufgelistet. Sämtliche Maßnahmen sind gleichberechtigt zu sehen.

Bereich II, Kategorie 2: Zur Substanzerhaltung notwendig

Die Rangfolge der 5 aufgeführten Maßnahmen ist zunächst ohne Bedeutung. Die hinter den Pauschalsummen stehenden Einzelmaßnahmen, werden wie jedes Jahr noch dem Bauausschuss zur

Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Punkte 4 und 5 beinhalten die dem Verwaltungshaushalt zuzuführenden Mittel aus den vom Land gewährten Pauschalen.

Bereich II, Kategorie 4: Sonstige Maßnahmen

Als einzige Straßenbaumaßnahme ist der Restausbau des Veilchenweges hier aufgenommen worden. Hier besteht kein akuter Handlungsdruck.

Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass im Hinblick auf den ausgewiesenen geringen Schuldenabbau, die vorgelegte Liste komplett genehmigungsfähig ist. Dies dürfte auch so bleiben, wenn innerhalb der ausgewiesenen Maßnahmen Umschichtungen von einer zur anderen Investition erfolgen.

Sollten die politischen Gremien die Investitionen anders gewichten und andere Prioritäten setzen als es der Verwaltungsvorschlag vorsieht, ist darauf zu achten, dass in den Planungsjahren jeweils keine Nettokreditaufnahme erfolgt. Sofern diese Vorgabe jeweils eingehalten wird, werden die Prioritätenlisten, so die telefonische Auskunft der Kommunalaufsicht, in der Regel auch genehmigt. Somit wird die Abstufung innerhalb der Kategorien erst dann Bedeutung erlangen, wenn es zu einer planerischen Nettoneuverschuldung käme.

Beispiel: Der Rat wünscht die Bereitstellung von 4 Mio. Euro für das technische Zentrum der Schulen zuzüglich (derzeit noch nicht zu berechnender) Ersteinrichtungskosten, anstatt der derzeit ausgewiesenen 2,9 Mio. Euro. Der Differenzbetrag müsste zu Lasten anderer Investitionen gehen, die entsprechend aus der Liste zu streichen wären. Sofern

- aber keine Einsparungen bei anderen Investitionen erfolgen würde,
- die Liste damit lediglich erweitert
- und besagte Nettoneuverschuldung ausweisen würde,

würde die Kommunalaufsicht die Prioritätenliste bis zu dem Punkt genehmigen, an der eine Kreditlinie von 0 Euro erreicht ist.

Anlage(n)

Prioritätenliste